

1. DEFINITIONEN

Kunde bezeichnet das Unternehmen, das die Schulungsleistungen vom Anbieter erwirbt.

Vertrag bezeichnet die Vereinbarung, die durch die Annahme des Angebots des Anbieters durch den Kunden oder die Annahme der Bestellung des Kunden durch den Anbieter zustande kommt und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst.

Vertragspreis bezeichnet den im Vertrag festgelegten und insgesamt zu zahlen Betrag.

Teilnehmer bezeichnet, die vom Kunden benannte(n) Person(en), die an der Schulungsleistungen /teilnehmen.

Endkunde bezeichnet den Auftraggeber des Kunden sowie den letztendlichen Endnutzer der Produkte des Anbieters.

Anbieter bezeichnet die Geschäftseinheit, die die Schulungsleistungen gemäß dem Angebot des Anbieters erbringt.

Standort bezeichnet entweder die vom Kunden, vom Endnutzer oder vom Anbieter benannten Räumlichkeiten, an denen die Schulungsleistungen stattfinden.

Schulungsleistungen bezeichnet die vom Anbieter bereitgestellten Bildungs- oder Unterweisungsprogramme, einschließlich Schulungen vor Ort, Remote-Schulungen und maschinenbezogener Schulungen.

2. BEDINGUNGEN

- 2.1** Die Annahme eines Angebots des Anbieters durch den Kunden oder die Annahme einer Bestellung des Kunden durch den Anbieter oder der Buchung von Online-Schulungsleistungen unterliegt diesen Geschäftsbedingungen, sowie etwaigen weiteren Bedingungen (sofern vorhanden), die im Angebot des Anbieters oder in dessen offizieller Auftragsbestätigung aufgeführt sind. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, sofern ihrer Geltung nicht vom Anbieter ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

3. UMFANG DER SCHULUNG UND UNTERLAGEN

- 3.1** Der Anbieter ist berechtigt, aus sachlichen gerechtfertigten Gründen und nach eigenem Ermessen Inhalt, Trainer und/oder Veranstaltungsort der Schulungsleistungen anpassen.
- 3.2** Sämtliche Schulungsunterlagen, Dokumentationen, Präsentationen und sonstige im Zusammenhang mit den Schulungsleistungen bereitgestellten Inhalte („Unterlagen“), die der Anbieter den Teilnehmern zu Verfügung stellt, bleiben ausschließliches geistiges Eigentum des Anbieters. Mit der Übergabe erwirbt der Teilnehmer lediglich das Eigentum an den überlassenen Unterlagen. Die Unterlagen sind urheberrechtlich und durch sonstige Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums/weitere Rechte des geistigen Eigentums geschützt. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vom Anbieter gestattet, dürfen die Teilnehmer und/oder der Kunde die Unterlagen weder kopieren, vervielfältigen, verbreiten, verändern oder davon abgeleitete Werke erstellen. Den Teilnehmern und/oder dem Kunden werden keine Rechte, Eigentumsrechte oder sonstige Ansprüche an den Unterlagen übertragen, mit Ausnahme des beschränkten Rechts, diese zum Zweck zur Teilnahme an der Schulungsleistungen zu nutzen.
- 3.3** Sämtliche Schulungsleistungen und Unterlagen sind in deutscher Sprache, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.4** Das Anfertigen von Videoaufnahmen, das Fotografieren und/oder das Aufzeichnen von Ton durch den Kunden und/oder Teilnehmer während der Schulungsleistungen ist nicht gestattet. Ausgehändigte und/oder in digitaler Form bereitgestellte Unterlagen dürfen nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.
- 3.5** Die Schulungsleistungen werden während der üblichen Geschäftszeiten des Landes erbracht, in dem die Schulungsleistung durchgeführt wird. Die dort geltenden Arbeits- und Pausenzeiten sind einzuhalten.
- 3.6** Im Falle von Remote-Schulungen gilt: (i) Es gelten die üblichen Geschäftszeiten des Landes, in dem der Anbieter ansässig ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde; (ii) bei Nutzung einer Plattform des Kunden stellt der Kunde sicher, dass eine sichere und stabile Verbindung besteht und der Zugriff dem Anbieter kostenfrei und ohne erforderliche Downloads ermöglicht wird; (iii) Aufzeichnungen jeglicher Art sind nicht gestattet; (iv) die Teilnahme Dritter ist nur mit vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters zulässig.
- 3.7** Im Falle von maschinenbasierter Schulungsleistungen übernimmt der Anbieter keine Verantwortung für bereits bestehende Mängel oder Fehlfunktionen der Maschine oder für Schäden, die aus unsachgemäßer Wartung vor oder nach den Schulungsleistungen zurückzuführen sind. Der Leistungsumfang des Anbieters umfasst keine funktionale Sicherheitsdienstleistungen, wie etwa die Überprüfung aller klassifizierten und bereits installierten sicherheitsrelevanten Schaltkreise.
- 3.8** Mit Ausnahme von Remote-Schulungen und sofern nicht anders vereinbart, stellt der Anbieter den/die Teilnehmer nach Abschluss der Schulungsleistungen eine digitale Teilnahmebescheinigung aus. Die Teilnahmebescheinigung bestätigt ausschließlich die Teilnahme an der Schulung, trifft jedoch keine Aussage über den Kenntnisstand des Teilnehmers und stellt keine offizielle Zertifizierung dar.
- 3.9** Sollten im Rahmen der Schulungsleistungen Kalibrierungen, Fehlerbehebungen und/oder Anpassungen an der Maschine (außerhalb der Schulungsleistung) des Kunden erforderlich werden, so gelten diese als Serviceleistungen und nicht als Schulungsleistungen. Alle derartigen Arbeiten, die über den Umfang der Schulungsleistungen hinausgehen, müssen gesondert vertraglich beauftragt werden.
- 3.10** Die Termine für die Fertigstellung der Schulungsleistungen sind vorläufig und setzen den unverzüglichen Erhalt aller erforderlichen Informationen des Kunden, sowie die fortgesetzte Einhaltung des Vertrags voraus.
- 3.11** Der Anbieter haftet nicht für Verzögerungen und/oder Unterbrechungen, die durch den Kunden verursacht werden und zu Wartezeiten führen. Infolge solcher, vom Kunden zu vertretende Verzögerung ist es unter Umständen nicht möglich, alle Themen des Schulungsprogramms zu behandeln. Wird auf Wunsch des Kunden zusätzliche Zeit benötigt, um die Schulungsleistungen abzuschließen, und kann der Trainer dies ermöglichen, ist der Anbieter berechtigt, die Zahlung für einen zusätzlichen vollen Tag sowie sämtliche hierdurch entstehenden Kosten (wie z. B. Buchungs-, Stornogebühren, Hotelkosten usw.), zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 15 % zu verlangen.

- 3.12** Der Anbieter gewährleistet nicht, dass der Kurs zu einer Verringerung der Ausfallzeiten, einer Steigerung der Produktivität, einer Verbesserung der Sicherheit und/oder zu Kosteneinsparungen führt.
- 3.13** Die Schulungsunterlagen und die damit verbundenen Unterrichtsanweisungen dienen dazu, die Teilnehmer mit anerkannten bewährten Verfahren für den Betrieb und/oder die Wartung von der Maschine und Systemen vertraut zu machen. Die vorgenannten Unterlagen/Anweisungen sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten an die vorgesehene Maschine ausgerichtet, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit noch auf die Berücksichtigung sämtlicher Einzelheiten. Für den Betrieb und die Wartung der vorgesehenen Maschine ist es wesentlich, dass Qualitätsdokumentation (MDR) sowie das Installations- und Wartungshandbuch (IOM) zu verwenden, die mit der ursprünglichen Lieferung bereitgestellt wurden.
- 3.14** Der Anbieter übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund für Arbeiten, die auf Basis der Unterlagen oder des Unterrichts durchgeführt werden, oder für jegliche Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung und -beeinträchtigung, die durch die Schulungsleistungen verursacht wurden.
- 3.15** Für kundenspezifische Schulungen ist eine Mindestbuchungsfrist von drei (3) Monaten vor Kursbeginn erforderlich, sofern vom Anbieter nichts anderes vereinbart wurde.

4. PREISE UND ZAHLUNGEN

- 4.1** Der Vertragspreis umfasst, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, die Vorbereitungszeit des Anbieters, die Schulungsstunden und die Schulungsunterlagen (einschließlich Handouts, welche die Schulungsinhalte in digitaler oder gedruckter Version umfassen).
- 4.2** Der Vertragspreis umfasst nicht, sofern vom Anbieter nicht ausdrücklich etwas anders angegeben wurde, Reise- oder Unterbringungskosten für die Teilnehmer oder des Anbieters. Sämtliche Reisekosten des Kunden gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.3** Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird der Vertragspreis wie folgt in Rechnung gestellt: (i) 30 % bei Buchung der Schulungsleistungen, dieser Betrag ist nicht erstattungsfähig; und (ii) 70 % nach Abschluss der Schulungsleistungen. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.
- 4.4** Der Kunde ist nicht berechtigt vom Vertragspreis, Abzüge vorzunehmen oder Zahlungen ganz oder teilweise zurückzubehalten. Die Zahlungsbedingungen sind einzuhalten; jegliche Ansprüche sind gesondert zu behandeln.
- 4.5** Bei Zahlungsverzug behält sich der Anbieter das Recht vor: (i) alle Schulungsleistungen auszusetzen; (ii) Verzugszinsen in Höhe des nach geltendem Recht zulässigen Höchstsatzes auf den Tagesbetrag vom Fälligkeitstag bis zur Zahlung zu berechnen; und (iii) vom Kunden die Übernahme sämtlicher Kosten der Forderungsbeitreibung zu verlangen.
- 4.6** Sind Beträge, die der Kunde gemäß diesem Vertrag an den Anbieter zu zahlen hat, nach geltendem Recht aufgrund gegenwärtiger oder künftiger Steuern, Abgaben, Umlagen, Zölle, Gebühren oder sonstige Einbehalte jeglicher Art, die von einer staatlichen Behörde erhoben werden („Quellensteuer“), einzubehalten oder abzuziehen, so hat der Kunde: (i) die entsprechende Quellensteuer von den zu zahlenden Beträgen einzubehalten; (ii) die Quellensteuer innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist an die zuständige staatliche Behörde abführen; und (iii) dem Anbieter innerhalb einer angemessenen Frist offizielle Belege oder andere für den Anbieter akzeptierbarer Nachweis die die Abführung belegt.
- 4.7** Der Kunde wird in angemessenem Umfang bei der Inanspruchnahme von Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen aufgrund eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens mitwirken, sofern der Anbieter dem Kunden rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt (z.B. Ansässigkeitsbescheinigung, Erklärungen zum wirtschaftlichen Eigentümer sowie sonstige gleichwertige Dokumente). Der Anbieter hat sich in angemessener Weise zu bemühen, zutreffende und vollständige Unterlagen bereitzustellen, die ausreichen, um die Inanspruchnahme der Vorteile eines Doppelbesteuerungsabkommens geltend zu machen.
- 4.8** Soweit die Quellensteuer nicht gemäß Klausel 4.7 reduziert oder aufgehoben wird, erhöht sich jeder an den Anbieter zu leistenden Zahlungen, um denjenigen zusätzlichen Betrag, der erforderlich ist, damit der Anbieter nach Abzug oder Einbehalt der Quellensteuer denselben Nettobetrag erhält, den er ohne solchen Abzug oder Einbehalt erhalten hätte. Die gilt nicht für Steuern, die auf das Nettoeinkommen oder den Gewinn des Anbieters in seinem Ansässigkeitsstaat erhoben werden.
- 4.9** Mehrwertsteuer sowie vergleichbare indirekte Steuern fallen nicht unter die Quellensteuer und werden, sofern anwendbar, zusätzlich zum Vertragspreis in Rechnung gestellt. Die Parteien werden bei der Erfüllung von Registrierungs-, Melde- und sonstigen Anforderungen im Zusammenhang mit indirekten Steuern angemessen zusammenarbeiten.

5. RECHTE UND PFLICHTEN DES ANBIETERS

- 5.1** Der Anbieter erbringt die Schulungsleistungen an den Vertrag vereinbarten Terminen und am dort festgelegten Standort.
- 5.2** Der Anbieter erbringt die Schulungsleistungen nach den Grundsätzen guter Ingenieurpraxis und den allgemein anerkannten Industriestandards und setzt ausschließlich entsprechend qualifizierte und erfahrene Trainer im jeweiligen technischen Fachgebiet und/oder für die angegebene Produktpalette ein.
- 5.3** Der Anbieter ist für alle erforderlichen Arbeitsgenehmigungen seiner Mitarbeiter verantwortlich, wobei der Kunde die hierfür erforderlich Unterstützung leistet.
- 5.4** Werden die Schulungsleistungen an einem Standort des Anbieters erbracht, stellt der Anbieter angemessene Gesundheit-, Sozial- und Sicherheitseinrichtungen zu Verfügung Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht abschließend, medizinische Einrichtungen, Verpflegungsmöglichkeiten, sanitäre Einrichtung und vergleichbare Einrichtungen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder für die Teilnahme der Schulungsteilnehmer am Standort des Anbieters erforderlich ist.
- 5.5** Der Anbieter ist berechtigt, Schulungsleistungen ganz oder teilweise an verbundene Unternehmen und/oder Subunternehmer weiter zu vergeben.
- 5.6** Der Anbieter hat sämtliche auf die Schulungsleistungen anwendbare Gesetze, und Vorschriften, einzuhalten, die für die Erbringung der Schulungsleistungen durch den Anbieter gelten. Außerdem muss der Anbieter die Standortanforderungen des Kunden einhalten, soweit diese vorab schriftlich vereinbart wurden. Die Schulungsleistungen dienen ausschließlich Produkt- und

Technikschulungen und gelten nicht als Erfüllung gesetzlicher Lizenzierungs-, Zertifizierungs-, Betreiberqualifikations-, Akkreditierungs- oder behördlicher Zulassungsanforderungen, sofern dies nicht ausdrücklich im Angebot vereinbart wurde.

6. RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN

- 6.1 Der Kunde hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit der Anbieter die Schulungsleistungen rechtzeitig aufnehmen und ohne Unterbrechung erbringen kann.
- 6.2 Werden Schulungsleistungen am Standort des Kunden erbracht, hat der Kunde sicherzustellen, dass dem Anbieter rechtzeitigen und ungehinderten Zugang zum Standort gewährt wird, soweit dies für die Vorbereitung und Durchführung der Schulungsleistungen erforderlich ist. Der Kunde stellt einen geeigneten Schulungsraum sowie die erforderliche Infrastruktur bereit, insbesondere: (i) eine ausreichend Anzahl an Stühle und Tische für Teilnehmer und Anbieter; (ii) eine weiße Projektionsfläche mit Beamer (HDMI- oder VGA-Anschluss) und Audioanlage für den Anschluss eines Laptops; (iii) Büromaterialien wie Flipchart oder Whiteboard, Papier und Stifte; (iv) leicht zugängliche Steckdosen für den Anbieter; (v) Getränke und Mittagessen für Anbieter und Teilnehmer während der Schulung; sowie (vi) medizinische Versorgung, Verpflegung, sanitäre sowie sonstige erforderlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder für die Durchführung der Schulung vor Ort erforderlich sind.
- 6.3 Der Kunde muss dem Anbieter die vollständigen Namen der Teilnehmer mindestens fünf (5) Arbeitstage vor Beginn der Schulungsleistungen mitteilen.
- 6.4 Der Kunde stellt ausreichende und geeignete Transportmittel für Teilnehmer, Werkzeuge, Ausrüstung und Materialien bereit und beschafft erforderliche Genehmigungen und Lizenzen für die Ein- oder Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstung und Materialien im Zusammenhang mit den Schulungsleistungen.
- 6.5 Werden maschinenbasierte Schulungsleistungen am Standort des Kunden erbracht, hat der Kunde (i) sicherstellen, dass sich die betreffende Maschine in einem sicheren, betriebsbereiten Zustand befindet; (ii) sämtliche erforderlichen Sicherheitsunterlagen und Gefährdungsbeurteilungen bereitstellen; (iii) sicherstellen, dass alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, einschließlich Not-Aus-Verfahren und vergleichbare Vorkehrungen, und (iv) sämtliche erforderlichen Informationen und Zeichnungen über die Lage von unterirdischen Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder vergleichbaren Vorrichtungen zusammen mit statischen Daten für Bauwerke bereitzustellen.
- 6.6 Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Teilnehmer über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten in Deutsch verfügen (sofern nicht anders vereinbart), um die Schulungsleistungen des Anbieters ordnungsgemäß zu verstehen. Falls erforderlich, stellt der Kunde auf eigene Kosten einen qualifizierten Fachübersetzer. Der Kunde haftet für etwaige Übersetzungsfehler.
- 6.7 Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Kunde die für die Bedingungen am Standort erforderliche persönliche Schutzkleidung und -ausrüstung bereit und ist für deren Instandsetzung verantwortlich.
- 6.8 Falls zutreffend unterstützt der Kunde den Anbieter bei der Einholung erforderlicher Arbeits- und/oder Aufenthaltserlaubnisse im Zusammenhang mit den Schulungsleistungen.
- 6.9 Der Kunde stellt die Einhaltung der vor Ort geltenden Gesetze und Vorschriften sicher. Er ist für das Einholen behördlicher Genehmigungen verantwortlich, wie im Falle von Arbeiten an Feiertagen und Wochenenden.

7. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

- 7.1 Der Anbieter handelt als unabhängiger Auftragnehmer und trägt keine Verantwortung für die Beaufsichtigung des Eigentums oder die Mitarbeiter des Kunden oder sonstiger Dritter, insbesondere nicht in Bezug auf Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften oder Sicherheitsmaßnahmen.
- 7.2 Der Kunde informiert das Personal des Anbieters im Voraus über alle bekannten und/oder vermuteten gefährlichen/unsicheren Bedingungen und Risiken, die am Standort auftreten können. Das Personal des Anbieters ist nicht verpflichtet, Tätigkeiten auszuführen oder Bereiche zu betreten bzw. dort zu verbleiben, sofern der Anbieter nach angemessener Beurteilung zu dem Schluss kommt, dass dies mit Sicherheitsrisiken verbunden wäre. Fern ist der Anbieter von der Pflicht zur Anwesenheit am Standort befreit, wenn er wesentliche Reise- und/oder Sicherheitsbedenken in Bezug auf den Standort des Kunden, die betreffende Region und/oder das betreffenden Landes bestehen. In diesem Fall wird das Ereignis als Fall höherer Gewalt (Force Majeur) behandelt.
- 7.3 Jede Partei erwarten, dass am Standort mindestens grundlegende Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen (HSE) als Standard vorhanden sind. Sind die genannten grundlegenden HSE-Vorgaben nicht erfüllt, so hat jede Partei das Recht, die Schulungsleistungen auszusetzen. Grundlegende HSE-Anforderungen am Arbeitsort gelten insbesondere, jedoch nicht ausschließlich: eingezäunter Arbeitsbereich; kontrollierter Zugang; Zugang zu Erste-Hilfe-Personal und Ausrüstung; Gas- und Brandmeldeanlagen; Notfallplan für den Standort; HSE-Koordinator am Standort; angemessene sanitäre Einrichtungen; Sauberkeit am Arbeitsplatz sowie geregelte Abfallentsorgung; Arbeitsfreigabeverfahren, sowie regelmäßige Standortinspektionen, persönliche Schutzausrüstung sowie Brandbekämpfungs- elektrische Ausrüstungen, die jährliche geprüfte werden müssen und sich in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand befinden.
- 7.4 Der Anbieter haftet nicht für Kosten, die infolge der Aussetzung seiner vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines HSE-Verstoßes des Kunden entstehen. Der Kunde ist verpflichtet, diesen Verstoß unverzüglich und auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 7.5 Alle vom Kunden bereitgestellten oder organisierten lokalen Transportleistungen sind bei Unternehmen zu buchen, die hinsichtlich Qualität und Sicherheit zertifiziert sind.

8. HAFTUNG

- 8.1 Jede Partei stellt die jeweils andere Partei von sämtlichen Ansprüchen aufgrund von Personenschäden, Todesfällen oder Sachschäden frei, soweit diese durch ihre Fahrlässigkeit oder - im Fall des Kunden – auf die Fahrlässigkeit seiner Teilnehmer zurückzuführend sind.

- 8.2** Die Partei, die eine Vertragsverletzung geltend macht oder einen Freistellungsanspruch nach diesem Vertrag erhebt, ist verpflichtet, alle angemessenen und erforderlichen Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen, sofern ihr dies ohne unzumutbaren Aufwand oder Kosten möglich ist.
- 8.3** Ungeachtet anderslautender Bestimmungen dieses Vertrags und soweit eine derartige Haftungsbeschränkung nach anwendbarem Recht zulässig ist, ist die Gesamthaftung des Anbieters – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aufgrund einer Freistellungsverpflichtung, Vertragsverletzung, Gewährleistungsverpflichtung oder aufgrund einer unerlaubten Handlung, gesetzlicher Anspruchsgrundlagen oder sonstigen Rechtsgründen auf den Vertragspreis begrenzt.
- 8.4** Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei für Folgeschäden für entgangenen Gewinn/Umsatz oder Produktionsausfall, unabhängig davon, ob derartige Ansprüche auf vertragliche Ansprüche, unerlaubter Handlung, verschuldensunabhängiger Haftung, Fahrlässigkeit oder Freistellungsverpflichtung beruhen.

Diese Regelung bleibt auch nach Ablauf, Kündigung oder sonstiger Beendigung dieses Vertrages wirksam.

9. AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG

- 9.1** Der Anbieter hat das Recht, die Schulungsleistungen auszusetzen und/oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern: (i) ein Teilnehmer dem Ablauf der Schulung erheblich stört (ii) der begründete Verdacht besteht, dass die Schulungsleistungen in irgendeiner Form aufgezeichnet werden; (iii) der Standort oder die eingesetzten Maschinen des Kunden für den Anbieter ein unzumutbares Sicherheitsrisiko darstellen. Jedem dieser Fälle bleibt der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Vergütung in voller Höhe verpflichtet.
- 9.2** Kommt der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrages in Verzug oder erfüllt er andere ihm nach diesem Vertrag obliegende Verpflichtungen nicht fristgerecht, ist der Anbieter berechtigt: (i) die Erbringung der Schulungsleistungen auszusetzen und die Erbringung weiterer Schulungsleistungen bis zur vollständigen Beseitigung des Verzugs bzw. der Vertragsverletzung zu verweigern (ii) eine entsprechende Verlängerung der für die Erbringung der Schulungsleistungen vereinbarten Fristen zu verlangen, sowie (iii) vom Kunden Ersatz sämtlicher dem Anbieter infolge des Verzugs bzw. der Nichterfüllung entstandener Kosten zu verlangen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Finanzierungskosten, Demobilisierungskosten und sonstige hierdurch verursachte Aufwendungen.
- 9.3** Der Anbieter kann die Schulungsleistungen jederzeit aussetzen, sofern er zu irgendeinem Zeitpunkt zu der Auffassung gelangt, dass die Bonität des Kunden als unzureichend eingestuft ist. Eine Haftung des Anbieters hieraus ist ausgeschlossen, solange und bis die Anbieter angemessene Nachweise über die Kreditwürdigkeit des Kunden erhalten hat.
- 9.4** Wird die Erbringung der Schulungsleistungen aus irgendeinem Grund ausgesetzt und dauert die Aussetzung länger als sechzig (60) Tage an, ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag jederzeit während das Fortbestehende der Aussetzung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Kunde erstattet dem Anbieter sämtliche angemessenen Kosten und Aufwendungen, die infolge der Aussetzung entstanden sind.
- 9.5** Der Kunde ist berechtigt, die Erbringung der Schulungsleistungen auszusetzen. Nach Wiederaufnahme der Leistungen hat der Anbieter Anspruch auf angemessenen Ausgleich (Bsp. Preis oder einen neuen Termin, falls erforderlich) soweit erforderlich. Überschreitet die Aussetzungsdauer dreißig (30) Tage, ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall hat der Anbieter Anspruch auf den vertraglichen vereinbarten Preis.
- 9.6** Jede Partei, die beabsichtigt, den Vertrag wegen einer wesentlichen Vertragsverletzung zu kündigen, hat der anderen Partei zunächst die behauptete Vertragsverletzung schriftlich anzuzeigen und ihr eine angemessene Frist zur Behebung dieser Vertragsverletzung einzuräumen. Behebt die Partei, die die wesentliche Vertragsverletzung begangen hat, diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung, ist die andere Partei nach ihrer Wahl berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Etwaige Ansprüche der vertragsverletzenden Partei aufgrund dieser Kündigung sind ausgeschlossen.
- 9.7** Im Falle einer Kündigung gemäß Klausel 9.6 ist die kündigende Partei berechtigt, von der anderen Partei alle angemessenen und direkten Kosten zu verlangen, die durch die wesentliche Vertragsverletzung entstanden sind.

10. ÄNDERUNGEN

- 10.1** Der Anbieter ist berechtigt, Schulungsleistungen und/oder Schulungsunterlagen zu ändern sowie den Preis anzupassen oder für die Erbringung der Schulungsleistungen erforderlichen Zeit zu verlängern, sofern: (i) sich Kosten aus Gründen erhöhen, die außerhalb der Kontrolle des Anbieters liegen; (ii) Änderungen oder Verzögerungen, die durch den Kunden verursacht werden; (iii) nach Vertragsabschluss unvorhergesehene gesetzliche oder behördliche Änderungen eintreten.
- 10.2** Müssen Schulungsleistungen verschoben werden (z. B. wegen plötzlicher Erkrankung des Trainers), ist der Kunde nicht berechtigt, dem Anbieter entstandene Kosten wie Reise- und Übernachtungskosten oder Verdienstaufschlag in Rechnung zu stellen. Der Anbieter wird die Schulungsleistung innerhalb eines angemessenen Zeitraums neu terminiert.
- 10.3** Der Kunde kann eine Änderung der Schulungsleistungen beantragen, indem er dem Anbieter eine schriftliche Mitteilung über den Umfang und Art der gewünschten Änderung übermittelt. Der Anbieter wird schriftlich bestätigt, ob die Änderung akzeptiert wird, und gegebenenfalls die hieraus resultierenden Anpassungen des vom Kunden zu zahlenden Vertragspreises mitteilen. Änderungen der Schulungsleistungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Parteien unterzeichnet wurden.
- 10.4** Nachdem der Anbieter den Terminplan für die Schulungsleistungen bestätigt hat, können Stornierungen oder Terminänderungen für die Schulungsleistungen bis zu vier (4) Wochen vor Beginn der Schulungsleistungen ohne zusätzliche Kosten vorgenommen werden. Bei Stornierungen oder Terminänderungen durch den Kunden, die zwischen vier (4) Wochen und sieben (7) Kalendertagen vor Beginn der Schulung erfolgen, wird eine Stornogebühr von 30 % des Gesamtpreises fällig. Erfolgen Stornierungen oder Terminänderungen weniger als sieben (7) Kalendertage vor dem ursprünglichen Beginn der Schulungsleistungen, wird der volle Vertragspreis fällig.

- 10.5** Stornierung der Anmeldung zu einem Open Course (d.h. eine Schulung, die mehreren unabhängige Teilnehmer offensteht. Nach Bestätigung der Anmeldung ist eine Stornierung bis zu vierzehn (14) Tage vor Kursbeginn ohne Stornogebühr möglich. Bei Stornierungen, die weniger als vierzehn (14) Tage, aber mindestens sieben (7) Tage vor Kursbeginn erfolgen, wird eine Stornogebühr in Höhe von 30% erhoben. Bei Stornierungen, die später erfolgen oder Nichterscheinen des Teilnehmers, wird die volle Schulungsgebühr in Rechnung gestellt.

11. HÖHERE GEWALT

- 11.1** Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihre vertraglichen Verpflichtungen, soweit die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag durch Umstände verhindert oder verzögert wird, die außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereiches liegen. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend: Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfe, Naturereignisse, Krieg, vorsätzliche Beschädigungen, die Einhaltung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen, Vorschriften, Verordnungen oder Weisungen, Embargos, Wirtschafts- und/oder Handelssanktionen, einschließlich etwaiger Änderungen solcher Embargos, unvorhergesehene Ausfälle von Anlagen oder Maschinen, Feuer, Überschwemmung, Sturm, Krankheitsausbrüche oder Epidemien und/oder daraus resultierende Quarantänebeschränkungen („Ereignis höherer Gewalt“).
- 11.2** Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als einhundertachtzig (180) Tage andauert oder offensichtlich andauern wird. Eine solche Kündigung begründet keine Ansprüche der anderen Partei. Ungeachtet des Ablaufs der 180-Tage-Frist werden die Parteien, sofern beide Parteien den Vertrag fortführen möchten und dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist, nach besten Kräften zusammenwirken, um die Fortsetzung des Vertrages erforderlichen Vertragsänderungen zu vereinbaren.

12. VERTRAULICHKEIT

- 12.1** Jede Partei verpflichtet sich, sämtliche technischen oder geschäftlichen Informationen, Unterlagen oder Daten, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag von der jeweils anderen Partei erhalten oder erlangt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund der Umstände als vertraulich anzusehen sind („Vertraulichen Informationen“), vertraulich zu behandeln und Dritte nicht offenzulegen. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrags verwendet werden. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die: (a) ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich zugänglich sind oder werden, (b) von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungs- oder sonstige Einschränkungen erlangt wurden, oder (c) aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlichen Anordnung oder gerichtlichen Entscheidung offengelegt werden müssen, sofern die offenlegende Partei die andere Partei hierüber unverzüglich informiert. Die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrags für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren in Kraft, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

13. COMPLIANCE

- 13.1** Der Anbieter und der Kunde halten im Zusammenhang mit der Durchführung bzw. Teilnahme am Kurs nach Maßgabe dieses Vertrags sämtliche anwendbaren Gesetze, Vorschriften und branchenüblichen Standards ein. Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht abschließend die Einhaltung von: (i) der am jeweiligen Einsatzort geltenden Anforderungen an Gesundheits-, Arbeitssicherheits- und Umweltschutz, unabhängig davon, ob dieser sich in den Räumlichkeiten des Anbieters, in den Räumlichkeiten des Kunden oder an einem Remote-Standort befindet; (ii) der für die im Zusammenhang mit den Schulungsleistungen verarbeiteten personenbezogenen Daten geltenden Datenschutzvorschriften; (iii) den anwendbaren Exportkontroll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (Trade Compliance) in Bezug auf technische Informationen oder Materialien, die im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellt werden, sowie; (iv) Gesetzen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, in den jeweils einschlägigen Rechtsordnungen.
- 13.2** Keine Partei darf Handlungen vornehmen oder Tätigkeiten ausüben, die dazu führen würden, dass die jeweils andere Partei gegen solche Gesetze oder Vorschriften verstößt. Jede Partei hat sämtliche für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und behördlichen Erlaubnisse aufrechtzuhalten.
- 13.3** Ein Verstoß gegen diese Klausel stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

14. VERSICHERUNG

- 14.1** Der Anbieter verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit den folgenden Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten: (a) eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von zweihundertfünfzigtausend EURO (€250.000) je Schadensfall und insgesamt bis zu fünfhunderttausend EURO (€500.000) pro Versicherungsjahr

15. ANWENDBARES RECHT

- 15.1** Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz und ist nach diesem auszulegen. Entsteht aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten (über seine Wirksamkeit, Auslegung, Wirkung oder Beendigung) werden die Parteien zunächst versuchen, die Streitigkeiten einvernehmlich und in angemessener Weise beizulegen. Kann eine solche Streitigkeit nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach der erstmaligen schriftlichen Mitteilung der Streitigkeit beigelegt werden, wird die Streitigkeit ausschließlich und endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) durch drei (3) Schiedsrichter entschieden, die gemäß diesen Regeln bestellt werden. Schiedsort ist Genf, Schweiz. Verfahrenssprache ist Englisch. Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien verbindlich. Soweit die ICC-Regeln keine Bestimmungen enthalten, findet das Verfahrensrecht des Schiedsorts Anwendung.

16. ALLGEMEIN

- 16.1** Dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen enthält die vollständige Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle vorherigen Verhandlungen, Absprachen, Erklärungen und Vereinbarungen hierzu, unabhängig ob diese mündlich oder schriftlich erfolgt sind. Keine Partei hat sich auf ausdrückliche oder stillschweigende Erklärungen, Zusicherungen oder Darstellungen verlassen, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag enthalten sind. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform.
- 16.2** Die in diesen Bedingungen festgelegten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nach Beendigung des Vertrags weiterhin wirksam.
- 16.3** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags (oder ein Teil einer Bestimmung) durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Behörde als unwirksam, nicht durchsetzbar oder rechtswidrig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und weiterhin in Kraft. Sofern eine solche Bestimmung durch die Streichung einzelner Teile oder eine Anpassung ihres Inhalts wirksam werden kann, gilt die betreffende Bestimmung mit der geringstmöglichen Anpassung als vereinbart, die erforderlich ist, um ihre Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit herzustellen.
- 16.4** Die Parteien sind nicht berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag daraus, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abzutreten, zu übertragen oder durch oder im Wege einer Vertragsübernahme auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert oder verzögert werden.
- 16.5** Mit Ausnahme der Vertragsparteien dieses Vertrags selbst sowie deren Rechtsnachfolgern und zulässigen Abtretungsempfänger ist keiner berechtigt, Rechte aus einer Bestimmung dieses Vertrages geltend zu machen oder deren Durchsetzung zu verlangen.
- 16.6** Keine Bestimmung dieses Vertrages bezweckt oder ist dahin auszulegen, eine Gesellschaft oder ein Joint Venture zwischen den Parteien zu gründen. Keine Partei wird durch diesen Vertrag zum Vertreter oder Bevollmächtigten oder der anderen Partei. Fern ist keine Partei befugt für oder im Namen der anderen Partei Verpflichtungen einzugehen oder sonstige rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
- 16.7** Ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Ein solcher Verzicht gilt nur für den jeweiligen Einzelfall und nicht für zukünftige Vertragsverletzungen oder sonstige Pflichtverletzungen.